



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An die Präsidentinnen und Präsidenten der
Bundesrechtsanwaltskammer und der
Rechtsanwaltskammern

- per E-Mail -

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-24861
Fax +49 911 943-24899

bearbeitet von:
Martin W. Köhler

Referat 61D

Ref61DPosteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de

**Aufhebung der Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit
vom 27.06.2017 mit Wirkung zum 01.01.2021**

hier: Information der Rechtsanwaltschaft

61D - 7604 - 07/21
Nürnberg, 28 .01.2021
Seite 1 von 2

Anlage:
Formular Standardklageerwiderung

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hat gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit seine Allgemeine Prozessklärung vom 27.06.2017 (234-7604/1.17) widerrufen.

In zeitlicher Hinsicht entfällt die Allgemeine Prozessklärung für alle ab dem 01.01.2021 neu eingegangenen Verfahren. Um Klarheit für die Rechtspraxis zu schaffen, gilt sie weiter für bis dahin anhängig gewordene Verfahren mit Ausnahme des Einverständnisses mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und der Zustimmung zur Erledigung der Hauptsache, soweit noch keine prozessuale Gestaltungswirkung eingetreten ist.

Das Bundesamt trägt damit insgesamt seiner erklärten Absicht nach einer zielgerichteten und aktiven Prozessführung Rechnung. Außerdem ist die Grundlage für die Allgemeine Prozessklärung 2017 u. a. mit der besseren Personalausstattung der prozessführenden Außenstellen entfallen.



Seite 2 von 2

Der mit der Aufhebung verbundene Wegfall genereller Prozessklärungen hat auch Einfluss auf künftige Klageerwiderungen des Bundesamtes.

Prozessklärungen wird das Bundesamt nunmehr mittels individualisierbarer Standardklageerwiderungen abgeben, sofern im Einzelfall keine Gründe vorliegen, hiervon abzuweichen.

Mit Hilfe der individualisierbaren Standardklageerwiderung werden verschiedene Möglichkeiten von umfassenden Prozessklärungen optional aufgeführt, auch um auf regionale Besonderheiten einzugehen. So kann einzelfallbezogen durch Ankreuzen ausgewählt werden, sofern eine entsprechende Erklärung abgegeben werden soll. Dies alles dient der Übersichtlichkeit und ist im Sinne eines einheitlichen Auftretens.

Im Einzelnen handelt es sich um den Verzicht auf:

- Stellungnahme vor der Verweisung an das zuständige Gericht,
- Übersendung von Anträgen auf PKH gegen Empfangsbekanntnis,
- Ladung gegen Empfangsbekanntnis,
- Einhaltung der Ladungsfrist,
- Anhörung vor Übertragung der Entscheidung auf Einzelrichter, gemäß § 76 Abs. 1 AsylG,
- Übersendung der gerichtlichen Erkenntnismittellisten und
- die Anhörung gemäß § 84 Abs. 1 S. 2 VwGO vor Erlass eines klageabweisenden Gerichtsbescheides,

ferner um

- das Einverständnis mit Entscheidung durch Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO und
- die Einwilligung in Klagerücknahme auch nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung.

Ein Muster einer solchen Standardklageerwiderung habe ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Ich bitte darum, dieses Schreiben nebst Anlage Ihren Kammermitgliedern zur geschätzten Information zur Kenntnis zu bringen und danke dafür bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Henning

Leiter der Abteilung 6